



**Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademie Rheinland-Pfalz e.V.
Teilanstalt Kaiserslautern**

Schuldrecht

Teil 2: Pflichtverletzung und Schadensersatz

Dr. Johannes Bardens

bardens@rae-kl.de

Renate Rubin speist im örtlichen Lokal „Angelo“ in Begleitung ihres Hundes „Fiffus“, ohne den sie nie das Haus verlässt.

Für Frau Rubin gibt es eine „Pizza mit allem, aber ohne Meeresfrüchte“. Fiffus nimmt währenddessen einige rosafarbene und äußerst schmackhafte Kügelchen zu sich, die bei Angelo auf dem Boden herumliegen.

Als Renate Rubin und Fiffus wieder zu Hause sind, verfärbt sich Fiffus' Schnauze plötzlich in Richtung blau bzw. grün. Er legt sich auf den Rücken und lässt die Zunge heraushängen, während er zuerst mit allen vier Pfoten strampelt und schließlich reglos liegen bleibt.

Tierarzt Dr. Tanner kann Fiffus nur mit Mühe das Leben retten. Es stellt sich heraus, dass die rosafarbenen Kügelchen Rattengift waren, das bei Angelo jeden Tag ausgestreut wird („Die Kunden mögen es nicht, wenn sie während des Essens den Ratten beim Spielen zuschauen.“) Renate Rubin verlangt von Angelo Schadensersatz für die Tierärztkosten.

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

- Abs. 3: Schadensersatz statt der Leistung
- Abs. 2: Verzögerungsschaden (neben der Leistung)
- Abs. 1: sonstiger („einfacher“) Schadensersatz (Auffangfunktion)

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

1. Schuldverhältnis, § 311 BGB
2. Pflichtverletzung, § 241 BGB
3. Vertretenmüssen
4. Rechtsfolge: Schadensersatz

- Gesetzliche Vermutung, die widerlegt werden kann
 - Negative Formulierung: „*Dies gilt nicht, wenn ...*“
 - Beweislast

- Pflichtverletzung als Bezugspunkt
 - Schuldner muss die Pflichtverletzung zu vertreten haben
 - Z. B. :
 - Kunde rutscht im Supermarkt auf Sahneleck aus und zieht sich Bruch zu [Pflichtverletzung]
 - Inhaber hat 15 Minuten vor dem Sturz den Boden kontrolliert [(kein) Vertretenmüssen]

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

- Vorsatz
 - Fahrlässigkeit
 - Nach Inhalt des Schuldverhältnisses: Haftungsvereinbarungen, Garantie, Beschaffungsrisiko
- } Verschulden

- Vorsatz:
 - Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung

- Fahrlässigkeit
 - § 276 II BGB
 - Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit
 - Grobe Fahrlässigkeit

Inhalt des Schuldverhältnisses: Haftungsvereinbarungen



- *Haftungsvereinbarung*: Privatautonomie

→ Haftungsausschluss

- AGB:

→ § 309 Nr. 7 BGB

- Individualvertraglich

→ § 276 III BGB:

Inhalt des Schuldverhältnisses: Garantie



- Garantie = Zusage *verschuldensunabhängiger* (!) Haftung
→ Schließt eine Entlastung („Enthftung“) aus
- Insbesondere Eigenschaftszusicherungen:
- „Das Auto fährt locker noch 50.000 Kilometer“;
- „Der Stuhl schafft einen 100-Kilo-Mann ohne weiteres.“
- *Achtung: Nicht zu verwechseln mit dem Garantievertrag nach § 443 BGB
(z. B. Herstellergarantie)!*

Inhalt des Schuldverhältnisses: Beschaffungsrisiko



- Beschaffungsrisiko bei Gattungsschulden
- Wer Leistung aus einer Gattung verspricht, trifft damit üblicherweise konkludent die Zusage, er werde die Ware auf dem Markt besorgen, und übernimmt somit das Beschaffungsrisiko.
- Ebenfalls Auslegung (§§ 133, 157 BGB) als Zusage verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass die Ware nicht beschaffbar ist.

Fanny Fleißig betreibt einen sehr erfolgreichen, professionellen Mode-Blog im Internet. Das Hosting der Seite übernimmt die Media-Hosting GmbH für ein monatliches Entgelt in Höhe von 24,00 EUR.

Nach einem unerwarteten Server-Crash bei der Media-Hosting GmbH funktioniert die Web-Seite von Fleißig nicht mehr. Auf Nachfrage teilt der Provider mit, dass es leider nicht möglich gewesen sei, die Daten wiederherzustellen, da kein Backup gemacht wurde.

Die Kosten für die Erstellung eines neuen Internetauftritts belaufen sich auf 5.079,00 EUR.

Fleißig ist der Ansicht, dass die Media-Hosting GmbH für diese Kosten aufkommen muss.

Hans Huber fährt mit seinem PKW von Mainz nach Berchtesgaden in Oberbayern. Unterwegs bleibt sein Fahrzeug wegen eines gerissenen Keilriemens liegen. Nach dem Liegenbleiben des Fahrzeugs beauftragt er das Abschleppunternehmen Rasch & Söhne OHG, das den PKW zur nächstgelegenen Werkstatt verbringen soll. Beim Abschleppen des Fahrzeugs beschädigt der Fahrer Richard Rasch den Außenspiegel, sodass Huber neben 600 EUR für den Keilriemen noch weitere 150 EUR für den Außenspiegel bezahlen muss.

Huber wendet sich wegen der 150 EUR an die Rasch & Söhne OHG.

§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

- Zurechnungsnorm für Verhalten des **Erfüllungsgehilfen**
- Das Handeln des Erfüllungsgehilfen muss die Pflicht des Schuldner verletzen
 - „1. Zurechnung“ bei der Prüfung der **Pflichtverletzung**
- Der Erfüllungsgehilfe muss schuldhaft gehandelt haben
 - „2. Zurechnung“ bei der Prüfung des **Vertretenmüssens**

Definition:

Erfüllungsgehilfe ist jede Person, die mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis gegenüber dem Gläubiger tätig ist.

→ Angestellte

→ Vertragspartner (Unternehmer)

Fred Faul betreibt einen Feinkost-Supermarkt im oberbayerischen Berchtesgaden. Für seine Kunden hält er einen Parkplatz vor dem Supermarkt bereit. Für die Wintermonate hat Faul mit der Schnee & Eis GmbH & Co. KG einen „Vertrag über Schneeräumung und Glättebeseitigung“ geschlossen.

An einem Januarmorgen geht Hans Huber nach seinem Einkauf im Supermarkt des Faul über den Parkplatz zu seinem dort abgestellten PKW. Da der Parkplatz an diesem Morgen nicht gestreut ist, rutscht Huber auf einer vereisten Fläche aus und bricht sich das Bein.

Huber verlangt von Faul Schmerzensgeld in Höhe von 500 EUR.

Hans Huber ist neuer Mieter einer Wohnung in Mainz. Eigentümer und Vermieterin des Mehrfamilienhauses ist Elfriede Engel. Beim Einzug beschädigten zwei Umzugshelfer der von Huber beauftragten Umzugsspedition Schnell den Nothaltschalter im Hausaufzug, wodurch Elfriede Engel Reparaturkosten in Höhe von 850 EUR entstanden sind. Engel möchte von Huber die Reparaturkosten ersetzt haben.